Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4794

24. 02. 76

Sachgebiet 751

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf behandelt dringliche und besonders bedeutsame Probleme, die sich aus der zunehmenden friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf umfaßt Regelungen über

1. Ablieferung und Behandlung von radioaktiven Abfällen sowie ihre Endlagerung in bundeseigener Verwaltung (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG),
2. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Ergänzung und Erweiterung der §§ 11 und 12 AtG insbesondere zur Rationalisierung der Genehmigungsverfahren und zur Effektuierung der staatlichen Aufsicht,
3. ergänzende strafrechtliche Bestimmungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die für die Abfallendlagerung entstehenden Kosten sind letztlich durch Benutzungsgebühren von den Verursachern der Abfälle zu tragen. Bis zur Inbetriebnahme des Endlagers notwendige Kosten werden aus Bundesmitteln vorgeleistet, soweit nicht Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben werden können.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 272 01 At 5/76

Bonn, den 23. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Vorlage war dem Bundesrat am 30. Januar 1976 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3162), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

   „2 a. in einer Anlage nach § 9 a Abs. 4 verwahrt".

2. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

„9 a

Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stillegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile

1. den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden oder,
2. soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

(2) Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese an eine Anlage nach Absatz 4 abzuliefern. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung bestimmt oder auf Grund dieses Gesetzes oder einer solchen Rechtsverordnung angeordnet oder genehmigt worden ist.

(3) Soweit radioaktive Abfälle nicht an eine Anlage nach Absatz 4 abgeliefert werden müssen und nach Absatz 2 Satz 2 auch nicht Abweichendes bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist, unterliegen sie den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Länder haben Landessammelstellen, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.

§ 9 b

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 4 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen und ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.

(2) Der Planfeststellungsbeschluß kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

(4) Sind auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, so ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans und die Zustellung der Entscheidungen sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 vorzunehmen.
2. Vor einer vorbehaltenen Entscheidung kann von einer Bekanntmachung und Auslegung der nachgereichten Unterlagen abgesehen werden, wenn ihre Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

(6) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer höheren Verwaltungsbehörde eines Landes oder einer beteiligten Bundesbehörde hat die Planfeststellungsbehörde die Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers einzuholen.

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. daß nach einer Bauartprüfung Bauteile, Systeme und Komponenten für genehmigungspflichtige Anlagen durch die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Genehmigungsbehörden allgemein zugelassen werden können, wie das Verfahren durchzuführen ist, welche Unterlagen die Inhaber solcher Bauteile, Systeme und Komponenten vor dem Einbau in genehmigungspflichtige Anlagen beizubringen haben und welche Rechtswirkungen der Bauartzulassung für Verfahren nach § 7 zukommen sollen,".

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Weise" die Worte „oder für bestimmte Zwecke" und nach dem Wort „Verbot" die Worte „zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder" eingefügt.

5. In § 12 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind,".

6. § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen veröffentlicht werden dürfen,".

7. § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird durch folgende Nummern 7 und 7 a ersetzt:

„7. welche radioaktiven Abfälle an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes nach § 9 a abzuliefern sind und daß im Hinblick auf das Ausmaß der damit verbundenen Gefahr unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Zwischenlagerung oder sonstige Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulässig sind oder angeordnet oder genehmigt werden können,

7 a. wie die Ablieferung durchzuführen ist, welchen Anforderungen radioaktive Abfälle bei der Ablieferung zu genügen haben, wie die radioaktiven Abfälle in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise radioaktive Abfälle von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9 a Abs. 4 zu überwachen sind,".

8. In § 12 Abs. 1 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen die Organisationen erfüllen müssen, denen Sachverständige angehören,".

9. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 4 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 erhoben. Von demjenigen, dem eine Genehmigung nach §§ 7, 9 oder nach Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt wird, können Vorausleistungen auf diese Kosten verlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht gerechnet werden muß. Bei der Bemessung der Kosten, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, sind die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, anzurechnen. Die Länder führen diesen von ihnen mitzuerhebenden Kostenanteil an den Bund ab."

10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „den Widerruf" die Worte „die Rücknahme oder" eingefügt.

11. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Zuständigkeit
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist zuständig für

1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,

2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für diese Anlagen,

3. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,

4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach den §§ 7 und 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist und

5. die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach Nummer 2 sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach Nummern 3 und 4.

Sie handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers, der bei Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit Fragen der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle betroffen sind, im Einvernehmen mit dem für die Kerntechnik zuständigen Bundesminister handelt.

(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1491, übersteigt.

12. In § 45 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in § 48 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „Anlagen zur Erzeugung" die Worte „oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung" eingefügt.

13. In § 45 Abs. 2 werden nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. radioaktive Abfälle entgegen § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 nicht abliefert."

14. In § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 a bis 8 a" ersetzt.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„2. radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes und der auf Grund des Atomgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme solcher radioaktiver Abfälle, für deren Beseitigung § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar erklärt."

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Der Entwurf enthält im wesentlichen die Änderungen des Atomgesetzes, die für die Begründung der Bundeszuständigkeit für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle erforderlich sind.

   Daneben enthält der Entwurf Verordnungsermächtigungen unmittelbar zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Verbesserung des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens und ergänzende strafrechtliche Bestimmungen.

2. **Zur Begründung der Bundeszuständigkeit für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

   Die zunehmende Nutzung der Kernenergie in Kernkraftwerken und in sonstiger Weise wird künftig zwangsläufig zu einem verstärkten Anfall aufarbeitbarer radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle führen. Um rechtzeitig Vorsorge für ein lückenloses integriertes Entsorgungssystem (Aufarbeitung der Reststoffe, Behandlung, Zwischenlagerung, Sicherstellung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle) treffen zu können, wird es nunmehr erforderlich, die fehlenden normativen Grundlagen für eine sachgerechte und zweckmäßige Abfallbeseitigung zu schaffen und dabei ein funktionsgerechtes Zusammenwirken aller Teilbereiche des Entsorgungssystems sicherzustellen. Diesem Ziel dienen folgende Ergänzungen und Änderungen des Atomgesetzes:

   1. § 5 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1)

      Die Regelung zur Abfallbeseitigung wird von dem System der Verwahrung von Kernbrennstoffen abgegrenzt.

   2. §§ 9 a, 9 b (Artikel 1 Nr. 2)

      Es werden Pflichten zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe und zur geordneten Beseitigung (Behandlung, Sicherstellung oder Endlagerung) radioaktiver Abfälle begründet. Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Ablieferung radioaktiver Abfälle. Die Länder richten Sammelstellen zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ein, der Bund schafft Einrichtungen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 9 a).

      Für die Einrichtung (Errichtung und den Betrieb) von Anlagen zur Sicherstellung oder Endlagerung von radioaktiven Abfällen bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens. Dabei wird an die Regelungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und § 7 des Atomgesetzes angeknüpft (§ 9 b).

   3. § 12 Abs. 1 Nr. 7 und 7 a (Artikel 1 Nr. 7)

      Die Verordnungsermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird so erweitert, daß § 9 a im erforderlichen Umfang konkretisiert werden kann. Insbesondere können auf diesen Rechtsgrundlagen Detailregelungen zur Abfallbehandlung, zur Ablieferung von radioaktiven Abfällen an Landessammelstellen und an Anlagen des Bundes zur Sicherstellung oder Endlagerung von radioaktiven Abfällen sowie für die Weiterleitung der Abfälle von den Sammelstellen zu den Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung geschaffen werden.

   4. § 21 Abs. 2 a (Artikel 1 Nr. 9)

      Dem Ablieferer von radioaktiven Abfällen werden nach dem Verursacherprinzip die Kosten der Abfallbeseitigung auferlegt.

   5. § 23 (Artikel 1 Nr. 11)

      Die Aufgaben des Bundes nach §§ 9 a, 9 b werden gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) übertragen.

   6. § 45 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 13)

      Die Ablieferungspflicht radioaktiver Abfälle wird strafbewehrt.

   7. § 46 Abs. 1 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 14)

      Die Verletzung der Ablieferungspflicht wird aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten entsprechend Artikel 1 Nr. 13 herausgenommen.

3. **Zu den übrigen Einfügungen**

   1. § 11 Abs. 1 Nr. 3 a (Artikel 1 Nr. 3)

      Die Standardisierung von Bauteilen für kerntechnische Anlagen nach § 7 wird ermöglicht.

   2. § 11 Abs. 1 Nr. 4 (Artikel 1 Nr. 4)

      Die Verwendung von radioaktiven Stoffen, die eine vermeidbare Strahlenbelastung der Bevölkerung bewirken, kann künftig auch durch nationale Rechtsvorschriften verboten werden.

   3. § 12 Abs. 1 Nr. 5 a und 6 (Artikel 1 Nr. 5 und 6)

      Die Anordnung verstärkter Meldpflichten gibt den Aufsichtsbehörden einen verbesserten Überblick über genehmigte Tätigkeiten und Anlagen.

4. § 12 Abs. 1 Nr. 8 a (Artikel 1 Nr. 8)

   Die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Sachverständige im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie die Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung von Sachverständigenorganisationen können geregelt werden.

5. § 22 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 10)

   Die Einfügung dient der redaktionellen Anpassung der Vorschrift an die Terminologie des Entwurfs zum Verwaltungsverfahrensgesetz.

6. § 45 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 48 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 12)

   Die Änderung paßt die Strafvorschriften an den jetzigen Wortlaut des § 7 an.

7. § 1 Abs. 3 Nr. 2 AbfG (Artikel 2)

   Das AbfG wird an die Regelung in § 9 a Abs. 3 angepaßt.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Radioaktive Abfälle sind zum Teil kernbrennstoffhaltig, sie wären nach geltendem Recht demnach gem. § 5 i. V. mit § 23 von der PTB staatlich zu verwahren. Diese Regelung paßt nicht für die Beseitigung radioaktiver Abfälle, die auf Dauer von der Biosphäre getrennt werden müssen. Die Ergänzung nimmt radioaktive Abfälle aus § 5 heraus und ermöglicht so eine sachgerechte Regelung der Beseitigung radioaktiver Abfälle.

Nummer 2 (§ 9 a)

1. Die Vorschrift bestimmt im wesentlichen:

   1. Jeder, der die Kernenergie nutzt oder sonst mit radioaktiven Stoffen umgeht, hat dafür Sorge zu tragen, daß anfallende radioaktive Reststoffe soweit wie möglich schadlos zu verwerten sind und dadurch der Anfall radioaktiver Abfälle so gering wie möglich gehalten wird.

      Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen oder aus Gründen des Strahlenschutzes nicht vertretbar, so hat er die Reststoffe als Abfälle geordnet zu beseitigen (Absatz 1).

   2. Der Besitzer muß radioaktive Abfälle in der Regel an staatliche oder staatlich bestimmte Stellen abliefern (Absatz 2).

   3. Ungefährliche radioaktive Abfälle können dem Bundes-Abfallbeseitigungsgesetz unterstellt werden (Absatz 3).

   4. Die Länder haben Sammelstellen zur Zwischenlagerung, der Bund hat Anlagen zur dauerhaften Sicherstellung und sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten (Absatz 4).

2. *Zu Absatz 1*

   Entsprechend § 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird jeder, der mit radioaktiven Stoffen umgeht, sowie derjenige, der eine Anlage, in der nach §§ 7 und 9 mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, wesentlich verändert, sonst innehat, stillegt oder beseitigt, dazu angehalten, diese Nutzung so zu gestalten, daß möglichst wenig radioaktiver Abfall entsteht und die geordnete Beseitigung unvermeidbarer radioaktiver Abfälle vorsorgend vorausgeplant wird.

3. *Zu Absatz 2*

   Die Bestimmung knüpft an § 3 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz sowie an Grundgedanken des § 42 der 1. Strahlenschutzverordnung an, nach denen seit 1960 verfahren wird. Um einen dauerhaften Abschluß der zum Teil sehr langlebigen radioaktiven Abfälle gegenüber der Biosphäre zu gewährleisten, sind diese im Regelfall an staatliche Einrichtungen abzuliefern. Die Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle in (zentralen) Einrichtungen des Bundes ist erforderlich, um einer sonst auf Dauer nicht kontrollierbaren Streuung entgegenzuwirken. Welche Abfälle unmittelbar an die Anlagen des Bundes abzuliefern sind und welche Abfälle zunächst in den (Landes-)Zwischenlagern gesammelt und von diesen an die Anlagen des Bundes abzuliefern sind, wird durch die Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 bestimmt. Satz 2 läßt Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für die Fälle zu, in denen eine andere Art der Beseitigung radioaktiver Abfälle auf Antrag genehmigt wurde oder genehmigungsfrei ist, weil in diesen Fällen Schutz und Sicherheit entweder aufgrund der der Genehmigung vorausgehenden Prüfung als gewährleistet angesehen werden können oder, bei Genehmigungsfreiheit, grundsätzlich nicht gefährdet sind. Darüber hinaus soll auch durch generelle Regelung in einer Verordnung oder durch besondere behördliche Anordnung dem Besitzer radioaktiver Abfälle etwas anderes als Ablieferung, z. B. eigene Verwahrung auf Zeit, auferlegt werden können, wenn dies aufgrund der Eigenart bestimmter radioaktiver Abfälle zweckmäßig ist.

4. *Zu Absatz 3*

   Radioaktive Abfälle, die wegen ihrer Ungefährlichkeit keiner besonderen nuklearspezifischen Behandlung bedürfen und deren Beseitigung daher nach Absatz 2 Satz 2 genehmigungsfrei ist und nicht in Anlagen des Bundes nach Absatz 4

erfolgen soll, sind, sofern für ihre Aufbewahrung nach Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt, genehmigt oder angeordnet worden ist, nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen. Mit dieser wegen § 1 Abs. 3 Nr. 2 Abfallbeseitigungsgesetz erforderlichen Bestimmung ist sichergestellt, daß keine Lücke im System zur Überwachung der Beseitigung radioaktiver Abfälle entsteht (s. dazu auch Artikel 2).

5. *Zu Absatz 4*

   Die staatliche Aufgabe, Sammelstellen sowie Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung einzurichten, korrespondiert mit der allgemeinen Ablieferungspflicht und schafft auf der staatlichen Seite die Voraussetzung dafür, daß abgeliefert werden kann. Da die Langzeitsicherstellung bzw. Endlagerung radioaktiver Abfälle aus Sicherheits- und Strahlenschutzgründen zentral an einer Stelle oder an nur wenigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll, wird diese Aufgabe dem Bund, den Ländern dagegen die Aufgabe zur Errichtung von Sammelstellen zur Zwischenlagerung übertragen.

   Rechtsgrundlage für die Übertragung der Beseitigung radioaktiver Abfälle auf den Bund i. V. m. der auf der Systematik des Atomgesetzes beruhenden gesonderten Bestimmung der hierfür zuständigen bundesunmittelbaren Anstalt in § 23 AtG (s. zu Artikel 1 Nr. 11) bildet Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

   Nach allgemeinen Grundsätzen ist es den zuständigen Aufgabenträgern gestattet, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter, z. B. privatrechtlich organisierter juristischer Personen zu bedienen. Eine solche Einschaltung Dritter ist gerade für die Aufgabe der Endlagerung radioaktiver Abfälle sinnvoll, um die sachgerechte Nutzung der aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits entstandenen Kapazitäten und Erfahrungen zu erleichtern.

§ 9 b

1. *Zu Absatz 1*

   Da der Bund verantwortlicher Aufgabenträger der in § 9 a Abs. 4 genannten Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist und die Planfeststellung ein besonders geeignetes Verfahren ist, ein von der öffentlichen Hand getragenes Vorhaben unter Berücksichtigung aller berührten öffentlichen und privaten Belange in die Umwelt einzuordnen, ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen und deren wesentliche Änderung vorgesehen.

2. *Zu Absatz 2*

   Der Planfeststellungsbeschluß kann entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden. Anders als nach § 17 können Planfeststellungsbeschlüsse auch mit nachträglichen Auflagen zur Erreichung der in § 1 Nr. 4 genannten Zweckbestimmungen verbunden werden.

3. *Zu Absatz 3*

   Mit Ausnahme einer Deckungsvorsorge, die sich beim Staat als Aufgabenträger erübrigt (§ 13 Abs. 4), müssen die Errichtung und der Betrieb der Anlagen nach § 9 a Abs. 4 ähnlichen Voraussetzungen genügen wie nach § 7 genehmigungspflichtige Anlagen.

4. *Zu Absatz 4*

   Planfeststellungsbeschlüsse nach Absatz 1 sind auch dann zulässig, wenn durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt werden. In einem solchen Fall ist der Beeinträchtigte für den Vermögensschaden in Geld zu entschädigen.

5. *Zu Absatz 5*

   Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll das Planfeststellungsverfahren nach Absatz 1 möglichst weitgehend nach den für das Verfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehenen Regelungen durchgeführt werden. Die Ergänzungen bzw. Modifikationen dieser Regelungen dienen der Anpassung an die in den atomrechtlichen Verfahren nach § 7 üblichen und bewährten Vorgehensweisen sowie einer Klarstellung der Zulässigkeit bereits im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz praktizierter Verfahren.

6. *Zu Absatz 6*

   Die Regelung stellt sicher, daß bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung und den genannten Meinungsverschiedenheiten der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister die Verantwortung für die zu treffenden Entscheidungen trägt.

Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a)

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, Bauartzulassungen für Bestandteile von genehmigungspflichtigen kerntechnischen Anlagen einzuführen sowie das Verfahren für die Erteilung solcher Genehmigungen und deren Rechtswirkungen zu regeln. Die Bauartzulassung von wichtigen Reaktorbestandteilen wird einen großen Schritt in Richtung einer Standardisierung von Leistungsreaktoren bringen und dadurch zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen.

Nummer 4 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

Es soll ein Verbot der Verwendung solcher Stoffe (z. B. von Leuchtstoffen) ermöglicht werden, die eine vermeidbare zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung bewirken.

Nummer 5 (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 a)

Nummer 5 a dient – neben der Ergänzung von § 12 Abs. 1 Nr. 6 – der Verbesserung des Aufsichtsverfahrens über Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Entsprechend der Regelung für nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen in § 16 des BImSchG – ohne allerdings die zeitliche Begrenzung zu übernehmen – soll der Aufsichtsbehörde unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen einer Anlage oder ihres Betriebs die Möglichkeit gegeben werden, sich jederzeit anhand der ihr vorliegenden Unterlagen ein genaues Bild über die Anlage und ihren Betrieb zu machen.

Nummer 6 (§ 12 Abs. 1 Nr. 6)

Die Ermächtigung zur Erweiterung der Meldepflicht in § 12 Abs. 1 Nr. 6 verbessert die Aufsichtsmöglichkeiten gegenüber der Rechtslage, wie sie sich gegenwärtig aus § 53 in Verbindung mit § 55 der 1. SSVO ergibt. Mit dieser Erweiterung ist sichergestellt, daß alle Betriebsereignisse bei der Nutzung radioaktiver Stoffe der Aufsichtsbehörde zu melden sind, deren Kenntnis für die Überprüfung der Sicherheit von Anlagen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen bedeutsam ist.

Die Veröffentlichungsbefugnis aller sicherheitsrelevanten Ereignisse – bei dem erforderlichen Persönlichkeitsschutz – soll der interessierten Fachwelt die Möglichkeit geben, beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gewonnene Erfahrungen bei der Beurteilung der Sicherheit von anderen Anlagen und anderen Umgangsformen zu berücksichtigen.

Nummer 7 (§ 12 Abs. 1 Nr. 7 und 7 a)

§ 12 Abs. 1 Nr. 7 und 7 a ermöglichen dem Verordnungsgeber innerhalb des durch § 9 a gezogenen Rahmens die Beseitigung radioaktiver Abfälle umfassend zu regeln.

Nummer 8 (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 a)

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, einheitliche Anforderungen an die Vorkenntnisse und die Zuverlässigkeit von Sachverständigen im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu stellen. Im übrigen trägt die Ermächtigung der Tatsache Rechnung, daß im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht nur einzelne Sachverständige, sondern häufig Sachverständigenorganisationen beauftragt werden. Künftig können auch an die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen solcher Organisationen einheitliche Anforderungen gestellt werden.

Nummer 9 (§ 21 Abs. 2)

Der Verursacher von radioaktiven Abfällen hat die vollen Kosten für ihre schadlose Sammlung, Behandlung, Sicherstellung oder Endlagerung sowie die sonstige Beseitigung zu tragen.

Die Einrichtung der Sammelstellen und des Endlagers erfordert erhebliche Aufwendungen ihrer Träger. Entsprechend der in § 133 Abs. 3 BBauG eröffneten Möglichkeit, Vorausleistung zu erheben, soll derjenige, dem eine zu Abfallanfall führende Tätigkeit genehmigt wird, zu Vorausleistungen auf seine später entstehende Kostenschuld herangezogen werden können, um die Vorleistung der öffentlichen Hand in angemessenen Grenzen gering zu halten. Satz 3 soll klarstellen, daß auch die Kosten, die bei der Weitergabe der in Landessammelstellen gesammelten Abfälle an das Endlager entstehen, vom Ablieferungspflichtigen getragen werden müssen. Zwischen den Landessammelstellen und dem Bundesendlager findet insofern eine verwaltungsinterne Abrechnung statt.

Nummer 10 (§ 22 Abs. 1)

Die Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung dieser Vorschrift an die Terminologie des Entwurfs zum Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nummer 11 (§ 23)

Durch die Änderung des § 23 wird der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes der Anlagen des Bundes zur Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen. Gleichzeitig wird sie zur Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 9 b Abs. 1 bestimmt. Die neue Aufgliederung der Vorschrift ist im übrigen nur redaktioneller Art.

Nummer 12 (§§ 45 Abs. 1; 48 Abs. 1)

Die Ergänzungen in § 45 und § 48 passen die Strafvorschriften an die Änderung des § 7 an, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I Seite 1885) eingefügt worden ist.

Nummer 13 (§ 45 Abs. 2)

Die Nichtablieferung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle wird wegen der dadurch hervorgerufenen Gefährdung der Bevölkerung unter Strafe gestellt.

Nummer 14 (§ 46 Abs. 1)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Nichtablieferung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle künftig eine Straftat ist. Im übrigen wird die Vorschrift durch die Herausnahme der Ermächtigung in § 12 Abs. 1 Nr. 9 redaktionell bereinigt. Nach der Ermächtigung in Nummer 9 können in der darauf gestützten Rechtsverordnung keine Ordnungswidrigkeitstatbestände enthalten sein.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift paßt das Abfallbeseitigungsgesetz an die Regelung in § 9 a Abs. 3 an.

Zu Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird wegen der zahlreichen Änderungen des Atomgesetzes zu einer Neubekanntmachung ermächtigt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung vor.